

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb ESW (Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Lisa Milodanovic +49 202 563 5266 +49 202 563 8451 Lisa.Milodanovic@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.10.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0821/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.12.2020	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
07.12.2020	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Straßenreinigungssatzung sowie Beschluss über die Straßenreinigungsgebühren 2021		

Grund der Vorlage

Anpassung der Straßenreinigungsgebühren an die rechtlichen Vorgaben und die Kostenentwicklung (nach dem Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen und dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

Beschlussvorschlag

- 1.) Der Rat der Stadt beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 gemäß Anlage 1
- 2.) Der Rat nimmt die Gebührenkalkulation in den Anlagen 2.1. Straßenreinigung zur Kenntnis.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Herr Meyer
Beigeordneter

Herr Bickenbach
Betriebsleiter

Begründung

1.1 Satzungsanpassung

§ 8: Die aktuellen Gebührensätze wurden eingearbeitet.

1.2 Straßenreinigungsverzeichnis

Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

2. Gebührenkalkulation

Die Gebührenerhöhung beträgt in allen Reinigungsklassen durchschnittlich 3,30 %.

Umgelegt auf die Familie Mustermann (15 Frontmeter, 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn – B1) bedeutet dies einer Steigerung der jährlichen Kosten für die Straßenreinigung um 1,95 Euro.

Die Gebührensätze für die Straßenreinigungsleistungen der Reinigungsklassen (vgl. § 8 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wurden nach Maßgabe der Gebührenkalkulation (Anlage 2.1.) der Kostenentwicklung angepasst.

Die durch Gebührenerhebung zu veranlagenden Kosten steigen von 10.162 T€ in 2020 auf 10.507 T€ in 2021 (Vgl. Anlage 2.2). Dies entspricht 345 T€.

Aus Überdeckungen der Vorjahre konnten in 2021 135 T€ entlastend eingebracht werden. Diese stammen aus der Überdeckung der Straßenreinigungsgebühren aus 2018. Im Jahr 2020 konnten noch rund 156 T€ entlastend eingebracht werden. Durch den Effekt der geringeren Entlastung steigen die Kosten der Gebühren um 21 T€. Die Nachkalkulationen werden nicht mehr in der Beschlussvorlage der Straßenreinigungsgebühren sondern in den Beschlussvorlagen des jeweiligen Jahresabschlusses ausgewiesen.

Weitere Steigerungen resultieren unter anderem aus erhöhten Personalkosten (127 T€- u. a. anteilig die Personalkosten der neuen Stelle eines/ einer zweiten Betriebsleitung VO/0400/20) sowie höheren Umlagebeträgen im Bereich der Fahrzeuge (131 T€). In den Umlagen der verschiedenen Fahrzeugtypen (Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen, Groß- / Kleinkehrmaschinen und Kehrrechtsammelfahrzeuge) sind Aufwendungen unter anderem für Reifen, Teile, Fremdleistungen, Abschreibungen sowie Treibstoffe enthalten. Hier wurden erhöhte Abschreibungen im Bereich der Elektrofahrzeuge sowie die unsichere Entwicklung der Treibstoffpreise berücksichtigt.

Steigerungen bei den Erlösen ergeben sich im Bereich Personalgestellung sowie in den sonstigen betrieblichen Erträgen aufgrund der Auflösung von Sonderposten im Bereich der Elektromobilität und Lohnkostenzuschüssen.

Das öffentliche Interesse bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 22 %.

Aufgrund der gestiegenen Kosten ist das vom Haushalt zu tragende öffentliche Interesse von 2.910 T€ in 2020 auf 3.002 T€ in 2021 gestiegen (92 T€).

Im Vergleich zur Kalkulation 2020 (VO/0862 /19) in der mit rund 1.349.615 Frontmetern gerechnet wurde sind nun 1.351.558 Meter ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerung von 1.943 Frontmetern bedingt durch Korrekturen bei der Veranlagung von Anliegern.

Die einzelnen Werte ergeben sich aus der Tabellen in Anlage 2.1.

In Anlage 2.2 wird die Belastung für Mustergrundstücke dargestellt und die vergleichende Darstellung des Bundes der Steuerzahler aufgenommen.

In § 8 der Straßenreinigungssatzung werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

Gebührensätze				
Reinigungs-klasse	2020	2021	Steigerung*	
Z 1	80,82 €	83,49 €	2,66 €	3,29%
Z 1 V	68,70 €	70,96 €	2,26 €	3,30%
A 1	40,41 €	41,74 €	1,33 €	3,30%
A 1 V	34,35 €	35,48 €	1,13 €	3,30%
A 2	12,12 €	12,52 €	0,39 €	3,21%
A 2 V	9,70 €	10,02 €	0,32 €	3,30%
A 3	8,08 €	8,35 €	0,27 €	3,30%
A 3 V	6,87 €	7,10 €	0,23 €	3,30%
A 4	16,16 €	16,70 €	0,53 €	3,30%
A 4 V	13,74 €	14,19 €	0,45 €	3,30%
B 1	4,04 €	4,17 €	0,12 €	3,05%
B 1 V	2,83 €	2,92 €	0,09 €	3,30%
B 2	1,90 €	1,96 €	0,06 €	3,30%
B 2 V	1,33 €	1,37 €	0,05 €	4,05%
D 1	4,04 €	4,17 €	0,12 €	3,05%
D 2	1,90 €	1,96 €	0,06 €	3,30%
D 3	8,08 €	8,35 €	0,27 €	3,30%

**Es kann zu Rundungsdifferenzen im 1 Cent Bereich kommen.*

2. Haushaltsauswirkungen

In Anlage 2.2 befindet sich die vergleichende Kosten- und Erlösdarstellung von 2020 zu 2021.

Anlage 2.3 enthält die sich daraus für den Haushalt ergebende Anpassung. Sich ergebende Änderungen aus der Gebührenkalkulation werden im Haushaltsplan über die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel umgesetzt. Dabei sind gestiegenen Einnahmen aus Gebühren (432210) und die gestiegenen Ausgaben (523500) deckungsfähig. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit entspricht dem Wert des öffentlichen Interesses. Die interne Leistungsverrechnung (924330) muss entsprechend angepasst werden.

Anlagen

- Anlage 1. Vierte Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung
- Anlage 2.1 Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung 2021
- Anlage 2.2 Vergleichende Darstellung der Gebührenentwicklung von 2020 zu 2021 sowie der Belastung von Mustergrundstücken
- Anlage 2.3 Auswirkungen auf den Haushalt 2021